

- b) Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist bei Übertretungen dann nicht erforderlich, wenn mit der Feststellung der Personalien die Voraussetzungen für den Erlass einer polizeilichen Strafverfügung bereits geschaffen sind. In einem solchen Fall bedarf es keiner weiteren Ermittlungshandlungen, die Anordnung nach § 106 wäre also formal. Anders ist es, wenn Vernehmungen von Zeugen oder Beschuldigten noch durchzuführen sind, ehe über die Erledigung der Sache entschieden wird.
- c) Die Einleitungsverfügung muß eine den Gegenstand der Ermittlungen genau bezeichnende Tatbeschreibung enthalten und damit dem Beschuldigten seine Verteidigung gegen konkrete Beschuldigungen ermöglichen. Formularmäßige Einleitungsverfügungen beeinträchtigen das Recht auf Verteidigung.

Rund Verfügung des Generalstaatsanwalts. Anweisung des Chefs der Deutschen Volkspolizei.

Vorschlag wie zu 2a).

II. Durchführung des Ermittlungsverfahrens.

1. Allgemeines.

Im Ermittlungsverfahren verkehren die U-Organe nur über den Staatsanwalt mit dem Gericht. Sie sind nicht befugt, sich unmittelbar an das Gericht zu wenden. Dies gilt auch, soweit die U-Organe ausnahmsweise bei Gefahr in Verzüge eigene Entscheidungen treffen, z. B. bei Durchsuchung und Beschlagnahme, die der Bestätigung des Gerichts bedürfen.

Anweisung des Chefs der Deutschen Volkspolizei.

2. Das Beschwerderecht nach § 100.

Um die Rechte des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen im Ermittlungsverfahren zu sichern und die demokratische Gesetzlichkeit zu festigen, sind diese Personen auf das Beschwerderecht nach § 100 bei der ersten Vernehmung hinzuweisen. Jede Beschwerde ist aktenkundig zu machen und, soweit sie beim U-Organ eingelegt wird, von diesem an den Staatsanwalt weiterzuleiten. Dieser hat seine Entscheidung zu begründen, zu den Akten zu nehmen und dem Beschuldigten bekanntzumachen.

Rund Verfügung des Generalstaatsanwaltes. Anweisung des Chefs der Deutschen Volkspolizei.